

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Schönecken über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2013

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung zur Satzung vom 16.01.2013 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgende Ziffer „**IX. Urnenstelen**“ neu eingefügt:

- (1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 20 Jahren für eine Urnenkammer in einer Urnenstele

1.040,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Beisetzung (Öffnen und Schließen der Urnenkammern) jeweils

110,00 EURO

§ 2

zu Ziffer VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

Es wird folgender Buchstabe neu eingefügt:

- c) je Urnenkammer

22,00 EURO

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, 28.03.2019

Matthias Antony, Ortsbürgermeister DS